

CHILE

Änderung der Beschlüsse über den Handel mit Knollen von Knoblauch zum Anpflanzen oder für den Verzehr. Beschluss Nr. 1659 vom 19. Juli 1994

(Modifica resoluciones que indica para la internacion de bulbos de ajos destinados a semilla o consumo. Resolución del 19 de julio de 1994.)

Quelle: Amtsblatt vom 12. Juli 1985

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

**AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT
GENERALDIREKTION
ABTEILUNG RECHT**

**ÄNDERUNG DER BESCHLÜSSE ÜBER DEN
HANDEL MIT ZWIEBELN VON KNOBLAUCH
ZUM ANPFLANZEN ODER FÜR DEN VERZEHR.**

SANTIAGO, 19. Juli 1994

HEUTE WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Nr. 1659. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ...

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE

...

WURDE BESCHLOSSEN:

1. Der Handel von Zwiebeln von Knoblauch (*Allium sativum*) zum Anpflanzen oder für den Verzehr muss in jedem einzelnen Fall von der Abteilung Pflanzenschutz durch Erteilung eines Ausnahmebeschlusses nach Vorlage eines Antrags seitens des Einführers genehmigt werden.
2. Im Punkt C des Beschlusses Nr. 833 von 1985 werden die Bestimmungen zu Zwiebeln von Knoblauch zum Anpflanzen aufgehoben.
3. Im Punkt 2 des Beschlusses Nr. 1484 von 1982 werden die Bestimmungen zu Zwiebeln zum Verzehr aufgehoben.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

LEOPOLDO SANCHEZ GRUNERT
VETERINÄRMEDIZINER
NATIONALDIREKTOR